

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

der klimatischen Umstände, des vorhandenen Acker- und Wiesenlandes, der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte, der Lage der Grundstücke zum Hof, der Wegebeschaffenheit, der Entfernung des Absatzortes und endlich der besonderen Fähigkeiten des Betriebsleiters (wie Liebe und Verständnis für Viehzucht) jedem seine Menge an Roggen, Kartoffeln, Eiern, Schweinen usw. auferlegt werden. Es liegt auf der Hand, daß man damit eben die Arbeit auf sich nehmen würde, die jetzt auf Millionen verteilt ist, und daß man dafür, auch wenn man die Gemeindebehörden heranzöge, einen Apparat geschulter Beamter zur Verfügung haben müßte, wie er auch im Frieden nicht aufzutreiben wäre. Dabei müßte dieser Apparat immer wieder von neuem arbeiten, wenn Auswinterung, Hagelschlag, Viehsterben den ursprünglichen Plan umwerfen würden und eine Betriebsänderung eintreten müßte. Nun denke man an die tausend einzelnen Entschlüsse, die der Betriebsleiter in der Landwirtschaft zu fassen hat: soll er, wenn Gewitter am Himmel steht, nun erst bei der vorgelegten Behörde anfragen, ob er das Heu hereinbringen darf? Davon aber, wie das Heu eingebracht wird, hängt seine Verwendbarkeit in nicht geringem Grade ab. Ebenso allgemein die Reihenfolge der Arbeiten vom Wetter, von dieser aber großenteils Anlieferung und Verwendung.

Nicht anders liegt es bezüglich der Kontrolle. Auch die beste Verordnung nützt nichts, wenn sie nicht vorschriftsmäßig ausgeführt wird. Der Produktionszwang könnte sich nicht auf das Endergebnis beschränken, da dies nicht in der Hand des Landwirts liegt; es würde also nicht genügen, wenn man einfach die Ablieferung einer auferlegten Menge verlangte, sondern man müßte die Durchführung des vorgeschriebenen Wirtschaftsplans beaufsichtigen. Das heißt, man müßte in rund $5\frac{1}{4}$ Millionen Betrieben auf Acker und Wiese, im Stall und in der Scheune sachkundige Aufseher haben, die dem Landwirt ständig auf die Finger sehen. Das bloße Aussprechen dieser sich ergebenden Forderung genügt, um die Unmöglichkeit klar zu machen.

Aber nicht nur die Technik des landwirtschaftlichen Betriebes, sondern auch seelische Schwierigkeiten ersten Ranges stehen einem Vollzwange gegenüber. Die Landwirtschaft verlangt nicht nur Einsicht, sondern auch guten Willen ihres Betriebsleiters. Es sei nur daran erinnert, was über die Schweinefütterung gesagt wurde; die Summe von mühseliger Arbeit, die im „Zusammensuchen“ sonst nutzlos verkommenden Futters liegt, kann schlechterdings nicht erzwungen